

**Satzung über die Nutzung des „Bürgertreffs Fontaneplatz“ der Stadt Königs
Wusterhausen und die Erhebung von Nutzungsgebühren
- Benutzungssatzung Bürgertreff -**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I, S.286), der §§ 2, 3, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I S. 174), der Kultur- sowie Sozialförderrichtlinie der Stadt Königs Wusterhausen jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 24. Februar 2014 folgende Satzung über die Nutzung des Bürgertreffs Fontaneplatz der Stadt Königs Wusterhausen und die Erhebung von Nutzungsgebühren – Benutzungssatzung Bürgertreff –, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2, Seite 14 vom 05.03.2014, beschlossen.

Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der „Bürgertreff Fontaneplatz“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Königs Wusterhausen, die der Nutzung für Veranstaltungen in den Bereichen Soziales, Bildung, Kultur und Sport sowie der Beratung der Bürgerinnen und Bürger insbesondere des dortigen Quartiers vorbehalten ist.
Daneben können die Räumlichkeiten auch Familien oder Einzelpersonen für private Veranstaltungen entgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzungsentgelte für private Nutzer können dem § 5 (2) entnommen werden.
Die Nutzung für Veranstaltungen politischer Parteien auf der Grundlage der §§ 1 und 2 Parteiengesetz (BGBl.I S.327) in der derzeit geltenden Fassung, ihrer Nebenorganisationen, politischer Gruppierungen und politischer Vereinigungen ist ausgeschlossen.
- (2) Die Stadt Königs Wusterhausen stellt den „Bürgertreff Fontaneplatz“ den ansässigen Wohlfahrtsverbänden, Bildungsträgern, Kindergärten, Tagesmüttern und den nach § 75 des KJHG anerkannten Jugend- und Sportgruppen sowie dem Quartiers-, Jugend- und Seniorenbeirat für kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen und Maßnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Raum- und Platzkapazitäten kostenfrei zur Verfügung. Dies gilt ebenso für Aktivitäten von Vereinen, die als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt bzw. diesen gleichzustellen sind. Der gemeinnützige Status ist durch Bescheid des Finanzamtes nachzuweisen. Dieser darf nicht älter als drei Jahre sein.
Selbsthilfegruppen haben den Nachweis ihrer Registratur bei der regionalen Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe im Landkreis Dahme-Spreewald (REKIS Dahme-Spreewald e.V.) zu erbringen.
- (3) Die Stadt Königs Wusterhausen unterhält im „Bürgertreff Fontaneplatz“ eine Außenstelle, die für die Vergabe der Räume des Bürgertreffs zuständig ist und diese im Sinne einer optimalen Auslastung koordiniert.
- (4) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt vertraglich auf Grundlage dieser Benutzungssatzung, die Bestandteil des jeweiligen Nutzungsvertrages ist.

§ 2

Gegenstand der Nutzung

- (1) Gegenstand der Nutzung ist das Haus bzw. einzelne Räumlichkeiten sowie der Grillplatz des „Bürgertreffs Fontaneplatz“.
- (2) Die Nutzung ist grundsätzlich nur zulässig für Veranstaltungen kultureller, gemeinnütziger oder privater Natur.
- (3) Ausnahmsweise stehen die Räumlichkeiten auch für gewerbliche Veranstaltungen zur Verfügung, wenn diese Veranstaltungen nicht dem Nutzungskonzept des Hauses und den damit verbundenen ordnungsbehördlichen Vorschriften widersprechen.

§ 3

Nutzungsvoraussetzungen

- (1) Die Nutzung des „Bürgertreffs Fontaneplatz“ ist nur zulässig, wenn der Nutzer über den schriftlichen Nutzungsvertrag der Stadt Königs Wusterhausen verfügt. Mündliche Zusagen sind unverbindlich.
- (2) Der Nutzungsvertrag kann sich sowohl auf Einzelveranstaltungen als auch auf regelmäßig stattfindende Veranstaltungen beziehen.
- (3) Der Nutzungsvertrag ist mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung – bei regelmäßigen Veranstaltungen mindestens drei Wochen vor der ersten Veranstaltung – unter Mitteilung von Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Nutzung abzuschließen.
- (4) Der Stadt Königs Wusterhausen ist namentlich ein für die Abwicklung der Veranstaltung Verantwortlicher zu benennen. Diese Person muss während der gesamten Nutzung anwesend sein.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht. Die Stadt Königs Wusterhausen kann Nutzer insbesondere bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die Benutzungssatzung von der Nutzung ausschließen.
- (6) Verlangt die Stadt Königs Wusterhausen gem. § 10 Nr. 7 den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, wird die Nutzungszusage erst mit der Vorlage des Versicherungsscheines wirksam.

§ 4

Nutzungszeiten

- (1) Die Räumlichkeiten des „Bürgertreffs Fontaneplatz“ stehen in der Zeit zwischen 09.00 Uhr und 22.00 Uhr zur Nutzung bereit. Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass sich nur zur Veranstaltung gehörende Personen im Gebäude befinden und diese den Bürgertreff bis spätestens 22.00 Uhr verlassen haben.
- (2) Die Außenstelle der Stadt Königs Wusterhausen im „Bürgertreff Fontaneplatz“ ist werktäglich zu festgelegten Sprechzeiten besetzt. Die Sprechzeiten selbst werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 5

Nutzungsentgelt

- (1) Die Nutzung des „Bürgertreffs Fontaneplatz“ ist für die in § 1 (2) genannten Gruppen grundsätzlich kostenfrei.
- (2) Das Entgelt für andere, private Nutzer berechnet sich wie folgt:

a) Mehrzweckraum in Gänze (120m ²)	-	30,-€ je Stunde
b) Mehrzweckraum abgeteilt – groß (80m ²)	-	20,-€ je Stunde
c) Mehrzweckraum abgeteilt – klein (40m ²)	-	10,-€ je Stunde
d) Kreativraum/ Küche	-	20,-€ je Stunde
e) Grillplatz	-	10,-€ je Stunde
f) Bürgertreff gesamt	-	40,-€ je Stunde
		250,-€ ganztägig
- (3) Sozialhilfeempfänger sowie Personen, deren Einkommen den Bedarfssatz der jeweils gültigen Sozialhilfe nicht überschreitet, wird auf Nachweis eine um 50 v. H. geminderte Ermäßigung gewährt.
- (4) Das Nutzungsentgelt wird fällig mit Erteilung der Nutzungszusage.

§ 6

Pflichten der Nutzer

- (1) Die Stadt Königs Wusterhausen überlässt die Räumlichkeiten des „Bürgertreffs Fontaneplatz“ in einem ordnungsgemäßen Zustand, sofern nicht ausdrücklich auf Einschränkungen hingewiesen worden ist. Der Nutzungsberechtigte hat sich hiervon bei Übergabe der Räume zu überzeugen. Später erhobene Beanstandungen werden nicht anerkannt.

- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen des „Bürgertreffs Fontaneplatz“ pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen und Verlust zu schützen. Mängel sind unverzüglich dem verantwortlichen Personal anzuzeigen. Es ist untersagt, Mängel selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Im Bürgertreff praktizieren die Nutzer gegenseitige Rücksichtnahme. Die jeweiligen Nutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Nutzer nicht behindert oder belästigt werden.
- (4) Die Nutzer haben ferner sicherzustellen, dass während der Veranstaltungen keine Belästigung der Anwohner durch Lärm oder ähnliches erfolgt. Das Gleiche gilt bezüglich des Eintreffens und des Verlassens der Besucher.
- (5) Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, dem Personal der Stadt Königs Wusterhausen den Zugang zu den überlassenen Räumlichkeiten vor, während und nach der Veranstaltung jederzeit zu ermöglichen.
- (6) Die zur Nutzung Berechtigten dürfen die überlassenen Räumlichkeiten nicht Dritten zur Verfügung stellen.
- (7) Tiere sind in den Räumlichkeiten des „Bürgertreffs Fontaneplatz“ nicht gestattet. Eine Ausnahme bilden Assistenzhunde.
- (8) Die Verwendung von offenem Feuer und feuergefährlichen Stoffen ist im Gebäude unzulässig. Das Zünden von Feuerwerk ist auch auf dem Außengelände nicht gestattet.
- (9) Das Grillen ist nur auf dem zugewiesenen Grillplatz erlaubt. Die Benutzung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die Stadt Königs Wusterhausen übernimmt keine Haftung.
Holzkohle darf nur mit geeigneten Zündhilfen, wie Grillanzünder oder Pasten, in Brand gesetzt werden. Kindern ist das Entzünden des Grills nicht gestattet. Der Grill darf erst nach vollständigem Erlöschen der Glut verlassen werden.
Mitgebrachte Hunde sind anzuleinen und dürfen nicht frei laufen gelassen werden.
- (10) Elektrisch betriebene Geräte dürfen durch den Nutzer bzw. durch zur Veranstaltung gehörende Personen nur mit Zustimmung der Stadt Königs Wusterhausen an das Stromnetz angeschlossen werden.
- (11) Nach Beendigung der Nutzung hat der Nutzer die Räume ordnungsgemäß zu verschließen und die Schlüssel nach Vereinbarung abzugeben.
- (12) Die überlassenen Räumlichkeiten sind besenrein und in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Der Müll ist – ordnungsgemäß getrennt – in den hierfür bereitgestellten Müllcontainern zu entsorgen. Bei Glasabfällen sind die im öffentlichen Straßenland der Stadt aufgestellten Altglassammelcontainer zu nutzen.
- (13) Der ordnungsgemäße Zustand wird von dem zuständigen Mitarbeiter der Stadt Königs Wusterhausen anlässlich der Übergabe festgestellt.
- (14) Wird der Reinigungspflicht nicht nachgekommen, werden die Räumlichkeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten gereinigt.
- (15) Eventuell angefallene Aufwendungen, wie Porto- oder Telefongebühren, werden schriftlich festgehalten und können dem Nutzer in Rechnung gestellt werden.

§ 7

Beachtung öffentlich-rechtlicher Vorschriften

- (1) Der Nutzungsvertrag ersetzt nicht die für die Veranstaltung eventuell erforderlichen Anzeigen oder Genehmigungen aufgrund von öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.
- (2) Der Nutzer hat alle vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen und die Veranstaltung, sofern dies erforderlich ist, bei der GEMA anzumelden.
- (3) Darüber hinaus hat der Nutzer die polizeilichen und feuerpolizeilichen Vorschriften, die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung und die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten.
- (4) Die Erfüllung dieser Pflichten muss der Nutzer der Stadt Königs Wusterhausen auf Verlangen vor der Veranstaltung nachweisen.

§ 8

Ausgestaltung der Räume

- (1) Eigene Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt Königs Wusterhausen eingebracht werden. Entsprechende Wünsche sind mit dem Antrag gem. § 3 (3) einzureichen.
- (2) Zur Befestigung von Dekorationen während der Veranstaltung sind ausschließlich die vorhandenen Befestigungsmöglichkeiten zu nutzen. Nägel, Haken, Stifte usw. dürfen nicht eingeschlagen werden.
- (3) Alle mitgebrachten Gegenstände und das gesamte Dekorationsmaterial hat der Nutzer nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- (4) Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist die Stadt Königs Wusterhausen berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des Nutzers entfernen zu lassen.

§ 9

Getränke und Speisen

- (1) Der Ausschank von Getränken sowie die Abgabe von Speisen sind den Veranstaltern gestattet.
- (2) Die Verwendung von Einwegverpackungen (Einwegdosen, Bestecken, Verpackungen, Kunststoffen und Verbundstoffen usw.) in den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten ist untersagt.
- (3) Verantwortlich für die Organisation der Anlieferung der Getränke und Speisen sowie der Entsorgung des Leergutes ist der Nutzer. Mitarbeiter des „Bürgertreffs Fontaneplatz“ nehmen keine Anlieferungen entgegen oder entsorgen Leergut.

§ 10

Haftung

- (1) Für schuldhaft verursachte Beschädigungen am oder im „Bürgertreff Fontaneplatz“ im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume haftet, insbesondere soweit diese Beschädigungen von ihm, seinen Gästen, Angestellten, Beauftragten usw. verursacht worden sind, der Nutzer. Dieser gilt als Verursacher.
Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (2) Bei Abhandenkommen von Einrichtungsgegenständen des „Bürgertreffs Fontaneplatz“ ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert zu erstatten.
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich mit dem Nutzungsvertrag, die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die durch zur Veranstaltung gehörenden Personen oder Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung des "Bürgertreffs Fontaneplatz", einschließlich der Außenanlage und seiner Zugänge durch den Nutzer gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.
- (4) Die Stadt Königs Wusterhausen haftet gegenüber den Nutzern und den zu den Veranstaltungen gehörenden Personen für keinerlei Schäden, es sei denn, sie entstehen aufgrund vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch die Stadt Königs Wusterhausen.
Die Stadt Königs Wusterhausen haftet insbesondere nicht für Personen- und Sachschäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen. Ausgenommen ist die Haftung als Grundstückseigentümerin gem. § 836 BGB soweit die Stadt Königs Wusterhausen nicht gem. § 6 (1) auf die Gefahren hingewiesen hat.
- (5) Die Stadt Königs Wusterhausen haftet weiterhin nicht für gem. § 8 eingebrachte Einrichtungs- und Dekorationsgegenstände der Nutzer bzw. zu den Veranstaltungen gehörenden Personen oder Dritter.
- (6) Zur Abdeckung des Haftungsrisikos hat der Nutzer auf Verlangen Kautions in Höhe des doppelten Nutzungsentgeltes zu stellen. Die Kautions ist unverzinslich und wird nach Veranstaltungsende unter Verrechnung gegen evtl. Schäden rückerstattet.
- (7) Darüber hinaus hat die Stadt Königs Wusterhausen das Recht, den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung zu verlangen.

§ 11

Haftungsausschluss der Stadt

Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung für im „Bürgertreff Fontaneplatz“ abhanden gekommene Gegenstände der Nutzer oder Dritter.

§ 12

Hausrecht

Das Hausrecht wird durch die Stadt Königs Wusterhausen, vertreten insbesondere durch die Mitarbeiter der Außenstelle oder sonstige Beauftragte der Stadtverwaltung, ausgeübt.

§ 13

Rücktritt von der Nutzung

- (1) Die Stadt Königs Wusterhausen kann die zugesagte Nutzung wieder entziehen, wenn:
 1. Der Nachweis der erforderlichen Anmeldungen und etwaiger Genehmigungen nach § 7 (2) dieser Benutzersatzung auf Verlangen nicht vorgelegt wird.
 2. Das Vorliegen einer gem. § 10 (7) abzuschließenden Haftpflichtversicherung auf Verlangen nicht nachgewiesen wird.
 3. Bis zum Zeitpunkt der Nutzung das fällige Nutzungsentgelt oder die Kautionszahlung nicht gezahlt werden.
 4. Höhere Gewalt eine vereinbarungsgemäße Überlassung an den Nutzer verhindert.
- (2) Schadensersatzansprüche des Nutzers für den Fall des Rücktritts nach Abs. 1 sind ausgeschlossen.
- (3) Will der Nutzer eine zugesagte Nutzungsmöglichkeit nicht wahrnehmen, hat er der Stadt Königs Wusterhausen umgehend eine schriftliche Absage zu erteilen.
- (4) Erfolgt der Rücktritt des Nutzers von der Nutzung erst innerhalb von vier Wochen vor dem beabsichtigten Nutzungstermin, wird das Nutzungsentgelt auf Antrag nur zu 50 % erstattet.

Eine vollständige Rückzahlung erfolgt nur, wenn die Räumlichkeiten in der frei gewordenen Zeit an andere Nutzer vergeben werden konnten.

§ 14

Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Benutzungssatzung bleiben der Stadt Königs Wusterhausen überlassen. Unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebotes wird darauf hingewiesen, dass allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Benutzungssatzung auf eine geschlechtliche Differenzierung verzichtet wurde.